

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 5,20.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 1 M.,
für Versammlungsanzeigen 40 M. pro Zeile.

Ein Fehlspruch.

Das Haupttarifamt für das Baugewerbe hat in seiner Sitzung vom 4. März dieses Jahres unter andern auch nachstehende Entscheidung gefällt:

In der Berufungssache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend Anwendung der Bestimmungen des Anhangs für Tiefbauten des Reichstarifvertrages gegen Zimmerer, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 4. März 1921 abgehaltenen Sitzung dahin: Die Entscheidung des Tarifamts in Hamburg vom 11. Februar 1921 wird aufgehoben. Zimmerer sind, soweit sie im Tiefbau beschäftigt sind, für Regentage nach den Bestimmungen des Anhangs (Besondere Bestimmungen für Tiefbauten) des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe zu entlohnen. Gründe: Vor dem Haupttarifamt ist bereits urkundlich nachgewiesen, daß der Zimmererverband sich damit einverstanden erklärt hat, daß ein Anhang, Tiefbauarbeiten betreffend, in neuer Fassung dem Reichstarifvertrag beigelegt werde. Dieser Erklärung gegenüber erscheint der frühere protokollarische Widerspruch des Zimmererverbandes als gegenstandslos.

In der amtlichen Niederschrift der Verhandlungen wird bemerkt: „Gegen dieses Urteil legten die Vertreter des Zimmererverbandes Verwahrung ein.“

Der Sachverhalt ist in Nr. 12 des „Zimmerer“ vom 19. März dieses Jahres in dem Bericht über die Tagung des Haupttarifamts ausführlich dargelegt. Die Firma Dyckerhoff & Widmann A.-G. in Hamburg war bei Bezahlung von Regentagen an Zimmerer nicht nach § 5 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe verfahren, sondern nach dem Anhang desselben (Besondere Bestimmungen für Tiefbauten). Unser Zentralverband hat diesen Anhang jedoch nicht anerkannt, er kann daher folgerichtig für Zimmerer auch nicht in Anwendung kommen. Diesem Standpunkt ist, nachdem die Schlichtungskommission in Hamburg den Anspruch unserer Kameraden mit Stimmgleichheit abgelehnt hatte, auch das Tarifamt in Hamburg beigetreten mit der Begründung, daß „der Zimmererverband an der Abmachung der Reichsverbände vom 1. Juli 1920 (Reichstarifvertrag für das Tiefbaugewerbe) nicht beteiligt war“. Auf hiergegen vom Baugewerbeverband Hamburg beim Haupttarifamt eingelegte Berufung verwies dieses die Sache an das Tarifamt in Hamburg zurück „zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob ein Verstoß gegen den einen integrierenden Bestandteil des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe bildenden Anhang, betreffend Tiefbauarbeiten, vorliegt“. Die neuerlichen Verhandlungen des Tarifamts in Hamburg am 11. Februar wurden von einem unparteiischen Mitgliede des Haupttarifamts, Herrn Dr. Zahn, geleitet. Nachdem aus dem Protokoll der Haupttarifamtssitzung vom 29. und 30. Juni vorigen Jahres festgestellt worden war, daß der Zimmererverband ausdrücklich und ohne Widerspruch der Arbeitgeber Abänderungen des Reichstarifvertrages vom 29. Mai 1920 für seine Angehörigen abgelehnt hatte, entschied das Tarifamt, daß „nachträgliche Erklärungen des Zimmererverbandes, die sich lediglich auf eine Zustimmung zu der Art der Veröffentlichung beziehen, nicht als Aufgabe der ausdrücklichen Ablehnung angesehen werden“ könnten.

Gegen diese Entscheidung legte der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe erneut Berufung beim Haupttarifamt ein. Obwohl sie unter Mitwirkung eines seiner unparteiischen Mitglieder zustande gekommen war, hob das Haupttarifamt in der Sitzung am 4. März die Entscheidung unter den eingangs angegebenen Gründen auf. Sie besagen, daß durch das Einverständnis des Zimmererverbandes zur Beifügung des Anhangs, Tiefbauarbeiten betreffend, der frühere protokollarische Widerspruch gegenstandslos erscheint. Wie lautet nun der erwähnte protokollarische Widerspruch?

In der Sitzung des Haupttarifamts zu Berlin am 29. Juni 1920 wurde eingangs die Anerkennung und

Unterzeichnung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe erörtert und von den Vertretern des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe verlangt, daß ihnen die Arbeiterverbände die gleichen Zugeständnisse machten, wie sie dem Reichsverband für das Tiefbaugewerbe bei dem Abschluß des Reichstarifvertrages für das Tiefbaugewerbe gemacht worden seien. Ein Vertreter des Deutschen Bauarbeiterverbandes erklärte sich bereit, die besonderen Bestimmungen des Anhangs zum Reichstarifvertrage für das Baugewerbe über Tiefbauarbeiten den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Tiefbaugewerbe entsprechend zu ergänzen. Ein Vertreter unseres Verbandes stellte demgegenüber sofort fest, daß der Zimmererverband an dem Reichstarifvertrag für das Tiefbaugewerbe nicht beteiligt sei, die von dem Vertreter des Bauarbeiterverbandes zugestandene Abänderung daher für Zimmerer nicht Geltung haben könne. Die Arbeitgeber nahmen den Vorschlag des Vertreters des Bauarbeiterverbandes an. Von den Vertretern unseres Verbandes wurde nachstehende Erklärung zu Protokoll gegeben:

Der Zentralverband der Zimmerer hält daran fest, daß der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe seit dem 29. Mai 1920 zu Recht besteht. Abänderungen desselben, die die Tarifrechte der Zimmerer betreffen, können nur auf Beschluß des Verbandstages der Zimmerer getroffen werden.

Die Vertreter des Zimmererverbandes im Haupttarifamt können daher einer Aenderung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages, soweit sie Tarifrechte der Zimmerer betreffen, nicht zustimmen, sondern sie lehnen diese Aenderung hiermit ausdrücklich ab.

Damit galt die Angelegenheit zunächst als erledigt. So oft sie in späteren Verhandlungen des Haupttarifamts zur Sprache gekommen ist, haben sich die Vertreter unseres Verbandes stets auf die vorstehende Erklärung berufen. Nunmehr soll diese Erklärung nach der dem oben erwähnten Entscheid des Haupttarifamts beigegebenen Begründung „gegenstandslos“ erscheinen durch das Einverständnis unseres Verbandes, „daß ein Anhang, Tiefbauarbeiten betreffend, in neuer Fassung dem Reichstarifvertrage beigelegt werde.“ Das soll sogar vor dem Haupttarifamt urkundlich nachgewiesen worden sein. Um jeden Zweifel in dieser Angelegenheit zu beheben, lassen wir nachstehend auch die angezogene „Urkunde“ folgen. Sie stellt ein Rundschreiben des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe an die beteiligten Verbände dar folgenden Wortlauts: Laufende Nr. 2552. Berlin, den 6. Juli 1920.

An die Vorstände der.....

Wir bitten um Ihr Einverständnis, daß die gegenwärtig zur Unterzeichnung im Umlauf befindlichen Reichstarifverträge nach Wiedereintreffen beim Geschäftsamt im Anhang „Besondere Bestimmungen für Tiefbauten“ mit einem, dem neuen Wortlaut enthaltenden Deckblatt überklebt werden. (Unterschrift.)

Unter dieses Rundschreiben, das nunmehr zur „Urkunde“ geworden ist, hat auch ein Vertreter unseres Verbandes seine Unterschrift gesetzt. Wie aus dem dadurch erklärten Einverständnis, das sich, wie in der Sitzung des Tarifamts in Hamburg am 11. Februar, das unparteiische Mitglied des Haupttarifamts, Herr Dr. Zahn, zutreffend feststellte, „lediglich auf eine Zustimmung zu der Art der Veröffentlichung“ bezog, das Haupttarifamt schlußfolgern kann, daß dadurch der frühere protokollarische Widerspruch des Zimmererverbandes als gegenstandslos erscheint, ist seine Sache. Die Vertreter unseres Verbandes waren daher durchaus im Recht, als sie gegen dieses Urteil sofort Verwahrung einlegten. Es muß auch öffentlich gegen dieses Urteil Verwahrung eingelegt werden, was hiermit geschieht. Hier liegt in der Tat ein Fehlspruch vor, dessen Wirkungen, mögen sie größeren oder geringeren Umfangs sein, dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe nichts weniger als förderlich sind.

Zum 1. Mai.

Vom Internationalen Gewerkschaftsbund ergeht an die gesamte Arbeiterschaft der Welt der Ruf, sich am 1. Mai zu machtvollen Kundgebungen zu vereinigen und ihre Solidarität mit den Klassenforderungen des internationalen kämpfenden Proletariats zu bekunden. Auch die deutsche Arbeiterschaft wird sich, wie in früheren Jahren, an dieser Demonstration beteiligen. Mag auch für sie ein Teil der Forderungen erfüllt sein, für deren Erfüllung vor 32 Jahren die Maifeier beschlossen wurde, so bedarf es doch zu ihrer vollen Sicherung der geschlichen Einflührung in allen Ländern, wie dies von der Washingtoner Internationalen Arbeiterschungskonferenz verlangt wurde.

Die deutsche Arbeiterschaft weiß sich einig mit der Arbeiterschaft der gesamten Kulturwelt in rastlosen Kämpfe für die völlige Verwirklichung des Achtstundensarbeitsstages und der übrigen Forderungen des internationalen Arbeiterschutzes.

Aber die Not der Arbeiterklasse erschöpft sich nicht in drückender Arbeitsfron. Sie wird verschärft durch die Weisheit der Arbeitslosigkeit, die täglich größere Opfer fordert. Die deutsche Arbeiterschaft wird besonders schwer getroffen durch die

Gewaltpolitik des Entente-Kapitalismus,

der den Krieg gegen das unterlegene Deutschland mit wirtschaftlichen und militärischen Machtmitteln weiterführt und die Gefundung unseres Wirtschaftslebens hindert.

Die Markkundgebung muß sich zu einem wirksamen Protest gegen diese Vergewaltigungspolitik der kapitalistischen Weltmächte ausgestalten. Auch die Arbeiter der Ententeländer leiden unter diesem Widersinn, denn die wirtschaftliche Vernichtung Deutschlands legt auch ihre Industrien still. Sie stimmen mit uns überein in dem Ruf nach einer internationalen Befriedung und Sanierung der Wirtschaft.

Endlich vereinigen wir uns mit ihnen in unserm Kampfe für die Sozialisierung der Produktionsmittel. In den größeren Industrieländern rüstet sich die Arbeiterschaft für die

Sozialtiebung des Kohlenbergbauers

und der Gewinnung der übrigen Erdschätze, die allenthalben die Grundlage des Wirtschaftslebens bilden. Das Gesamtwohl der Menschheit darf nicht länger einer Handvoll von Monopolisten ausgeliefert bleiben. Der Widerstand der Unternehmungsklassen gegen jeden Fortschritt der Gemeinwirtschaft muß in jähem Kampfe überwunden werden.

Die unterzeichneten Vorstände der gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands rufen daher die deutschen Arbeiter und Angestellten auf, am 1. Mai in allen Versammlungen zu demonstrieren:

- für die Durchführung des internationalen Arbeiterschutzes in allen Ländern,
- für die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch internationale Wirtschaftsgesundung,
- für die Sozialisierung der Bodenschätze,
- für die internationale Arbeitersolidarität,
- für einen wirklichen Weltfrieden!

Berlin, den 13. April 1921.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
Th. Veipart.

Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes.
Kufhäuser. S. h.

Forderungen zum Reichsjugendgesetz.

Der Hauptvorstand des Verbandes der Arbeiterjugendvereine Deutschlands hat im März dieses Jahres an den Reichstag und das Reichsarbeitsministerium eine Denkschrift gerichtet, in der die beschleunigte Einbringung eines Reichsjugendgesetzes gefordert wird. In diesem Gesetz sollen alle zum Schutze der gesamten erwerbsfähigen Jugend bis zum achtzehnten Lebensjahre bestehenden, beziehungsweise zu schaffenden Bestimmungen einheitlich zusammengefaßt werden. Die Denkschrift führt die im einzelnen in dem Gesetz zu berücksichtigenden Forderungen auf, und zwar zunächst die all-

den die Bedingungen abgestimmt sind, ist damit zu rechnen, daß im Bauwerk ein großes Reintmachen geplant ist.

Berichte aus den Zehlfestern.

Göthen i. Anh. Zu unserer Versammlung am 3. April waren von über 100 Mitgliedern nur 15 erschienen.

Freiburg i. Schl. Am 7. April tagte unsere Mitglieder-Versammlung. Anwesend waren 20 Gesellen.

Friedland i. Ostpr. Am 10. April fand unsere Versammlung statt. Der Kassenbericht wurde vom Kassierer bekanntgegeben; er war durch die Revisionen geprüft und für richtig befunden.

Gumbinnen. Am 20. März tagte im Gewerkschaftshaus unsere regelmäßige Monatsversammlung.

Königsberg i. Pr. Am 8. April fand im Gewerkschaftshaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

von den letzten Verhandlungen über Einführung von Ferien im Baugewerbe. Die Versammelten protestieren ganz entschieden gegen die von den Arbeitgeber gemachten Vorschläge; sie vertreten einmütig die Auffassung, daß diese Vorschläge dazu angetan sind, die Einführung der Ferien im Baugewerbe für das Jahr 1921 zu hintertreiben.

Magd. i. Ostpr. Am 20. März fand unsere Mitglieder-Versammlung statt; sie war von 40 Kameraden besucht.

Mainz und Umgebung. In einer allgemeinen Mitglieder-Versammlung am 1. März sprach Kamerad Vogel aus Frankfurt a. M. über die Ferienfrage.

München. Am 6. April fand im „Goldenen Pfing“ eine wichtige Mitglieder-Versammlung statt.

Nette i. Schl. Unsere Mitglieder-Versammlung am 10. April war leider sehr schwach besucht; bebauet wurde, daß nicht einmal die Delegierten erschienen waren.

Sterbefall.

München. Unser Kamerad Michael Grubmüller erlag im Alter von 65 Jahren einem Schlaganfall.

Baugewerbliches.

Ueber den Bauhüttenbetriebsverband Hessen und Hessen-Nassau. dessen Gründung am 11. März vollzogen worden ist, schreibt uns der zum besoldeten Geschäftsführer bestellte bisherige Gauteiler unseres Verbandes, Albrecht Ege, Frankfurt.

Es sind bereits eine Anzahl derartiger Betriebe errichtet und zwar in Aschaffenburg, Cassel, Darmstadt, Frankfurt a. M., Hanau, Gießen, Mainz und Wiesbaden.

Der Bauhüttenbetriebsverband errichtet die sozialen Baubetriebe und sorgt auch für die Finanzen.

Baufosten und Arbeitslöhne. Daß das Bauen heute um das Vielfache teurer ist als in der Vorkriegszeit, ist wenn man darüber Unternehmer urteilen hört, fast ausschließlich durch die hohen Arbeitslöhne verschuldet.

	Unmittelbarer Lohn	Material
1. Maurerarbeiten	26 %	13 1/2 %
2. Zimmererarbeiten	7 %	13 %
3. Dachdeckerarbeiten	8 %	6 %
4. Klempnerarbeiten	1 %	1 %
5. Tischler- und Schlofferarbeiten	5 %	5 %
6. Glaserarbeiten	1 %	2 1/2 %
7. Malerarbeiten	1 1/2 %	1 1/2 %
8. Gas- und Wasserarbeiten	4 %	6 %
9. Densen- und Heidarbeiten	1 1/2 %	2 1/2 %
Summa	49 %	61 %

Wie der Ministerpräsident nach der „Bauzeitung“ weiter ausgeführt haben soll, sind von den 6 % Materialkosten wiederum 27 % Ausgaben für Löhne für die Produkte.

Demgegenüber ist eine Aufstellung von Interesse über Baukosten und Arbeitslöhne für ein Kleinhaus und für eine Mietkasserne in Nr. 7 der „Sozialen Bauwirtschaft“.

Baukosten	Einstufiges Kleinhaus	Zweistufiges Mietshaus
1. Reine Arbeitslöhne	45,62	48,16
2. Geschäftsunkosten	29,98	32,54
3. Rohstoffe	10,62	9,52
4. Unternehmer- und Händlervendienst	13,78	14,78

Zu diesen Zahlen ist, so führt die „Soziale Bauwirtschaft“ ergänzend aus, zu bemerken, daß unter reinen Arbeitslöhnen auch die Löhne enthalten sind, die bei der Produktion von Baupfosten aufgewendet werden müssen.

